

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 90/2015, wird verordnet:

Artikel I

1) § 9 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 ZÄG) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2016:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(Grund- und Ergänzungsleistung):

einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bis zu einer Maximalbeitragsgrundlage für
die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **84.007,18** p.a.

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von 1,2 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 38.500,00 p.a.

Für die Krankenbeihilfe:

einen Beitragsprozentsatz von 1,8 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00 p.a.
und einer Maximalbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00 p.a.

Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:

einen Beitragsprozentsatz von 0,10 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 36.360,00 p.a.
und einer Maximalbeitragsgrundlage von EUR 54.600,00 p.a.

(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen altersabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt ab dem 01.01. nach Vollendung des

35.	Lebensjahres	20%
36.	Lebensjahres	30%
37.	Lebensjahres	40%
38.	Lebensjahres	50%
41.	Lebensjahres	60%
42.	Lebensjahres	70%
43.	Lebensjahres	80%
44.	Lebensjahres	90%
45.	Lebensjahres	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR **13.380,00** p.a.. Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- (4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
ab der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung des Abs. 2
bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR **117.627,69** p.a.

für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 14,7 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR **64.327,35** p.a.

- (5) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung
für §-2-Kassenärzte EUR **1.205,88** p.a.“

2) § 9a Abs. 2 lautet:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2016 von der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	0,90%	0,50%	0,10%	10,58%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	0,80%	0,50%	0,10%	12,10%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	0,70%	0,50%	0,10%	14,82%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,60%	0,50%	0,10%	16,13%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2					
bei einem jährlichen Maximalbeitrag von EUR	9.828,84	462,00	1.222,20	54,60	11.567,64

Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF erhöht sich der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV auf EUR **13.762,44**.

- * AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
- * BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- * KrB = Krankenbeihilfe
- * NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds

3) § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **9.828,84** (Maximalbeitrag) zu verwenden.

(2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR **9.828,84** und EUR **13.762,44** liegen.“

4) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

An die
Ärztelammer für SteiermarkPostfach 162
8011 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der Kammerumlage und der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds **2016** erkläre ich:
Meine Einkünfte entsprechend § 6 Abs. 2 lit. b der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung betragen im Jahr
2014:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 | EUR |
| b) unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 | EUR |
| Abziehen sind:
Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder
zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | <u>EUR</u> |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheides 2014 ist gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **84.007,18** liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Maximalbeitragsgrundlage erfolgt. ACHTUNG: Für die ÄrztInnen der Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR **117.627,69** und ist eine Vorlage des Einkommenssteuerbescheides **2014** nötig, falls die Einkünfte unter dieser Höchstbeitragsgrundlage liegen.“

5) Anlage 2 I lautet:**„I. Festsetzung der Punktwerte für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen**

Punktwert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen,
beginnend mit 1. Jänner 2016 EUR **42,01**

Punktwert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund-
und Ergänzungsleistung, beginnend mit 1. Jänner 2016 EUR **57,02**

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen
der Zusatzleistung EUR 56,81
und Erweiterten Zusatzleistung, beginnend mit 1. Jänner 2016 EUR 49,08“

6) Anlage 2 II lautet:**„II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung
ab 1. Jänner 2016:**

- a) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und
Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.140,45** p.m.
- b) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt EUR 1.136,20 p.m.
und an Erweiterter Zusatzleistung EUR 981,60 p.m.
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen
Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinter-
bliebenenunterstützung beträgt EUR 20.000,00

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 61
SWF sowie § 10 ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge.“

7) Die Überschrift in Anlage 2 III lautet:**„III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte ab 2016:“****Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Die Beitragsansätze für die Grund- und Ergänzungsleistung, die Beitragsorientierte Zusatzversorgung, die Zusatzleistung, die Erweiterte Zusatzleistung und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte werden jeweils um 1,5 % angepasst, die Beitragsansätze für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, die Krankenbeihilfe und den Notstands- und Unterstützungsfonds bleiben unverändert.

Die Jahreszahlen werden von 2015 auf 2016 geändert.

§ 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

Aufgrund der Änderungen im § 9 ändert sich auch der Maximalbeitrag in der AIHV für 2016.

Für diejenigen Ärzte, die in die Übergangsbestimmung fallen und weiterhin Beiträge zur Zusatzleistung zahlen, ändert sich dadurch auch der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV.

Zusätzlich werden die Jahreszahlen von 2015 auf 2016 geändert.

§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

Die Beiträge im Abs. 1 und 2 werden analog zu den Änderungen in den §§ 9, 9a um 1,5 % erhöht.

Anlage 1:

Die Anlage 1 berücksichtigt die Änderung der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung und der Höchstbeitragsgrundlage für die Bemessung der Zusatzleistung sowie die Unterscheidung in diejenigen Ärzte, die zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) beitragspflichtig sind (diese haben die Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung als maximale Beitragsgrundlage, da die Beiträge zur BZV einkommensunabhängig sind), und jene Ärzte, die sich aufgrund Ihres Geburtsjahrganges (1951 und früher Geborene) bis zum 30.06.2012 für den Verbleib im bisherigen System der Zusatzleistungen entschieden haben (der Beitrag zur Zusatzleistung ist einkommensabhängig, sodass diese Ärzte eine höhere maximale Beitragsgrundlage haben).

Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2013 auf 2014 und von 2015 auf 2016.

Anlage 2 I, II und III:

Diese Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung. Im Bereich der Anlagen 2 I und II werden die Punktwerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 0,80 % angehoben und die Anpassung der Jahreszahlen auf 2016 vorgenommen. Bei der Zusatzleistung, der Erweiterten Zusatzleistung und der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung findet keine Anpassung statt.

Im Bereich der Anlage 2 III – betreffend Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte – erfolgt eine Änderung der Jahreszahl auf 2016.